

99018012001000, 99018012001000

Vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ohne Approbation: Erlaubnis

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9317266/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018012001000, 99018012001000
Leistungsbezeichnung I	Vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ohne Approbation: Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erlaubnis zur vorübergehende Ausübung des tierärztlichen Berufs ohne Approbation: Erteilung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.07.2021
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/tappv/_63.html https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/tappv/_63.html
Teaser	
Volltext	Wer eine abgeschlossene Ausbildung als Tierärztin oder Tierarzt aus einem nicht EU-Mitgliedstaat besitzt, jedoch keine Approbation, und den tierärztlichen Beruf nur vorübergehend ausüben will, benötigt eine Erlaubnis. Die Erlaubnis berechtigt, die Berufsbezeichnung "Tierärztin" bzw. "Tierarzt" zu führen. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der tierärztlichen Tätigkeit von höchstens vier Jahren erteilt oder verlängert werden. Eine weitere Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis ist nach den Voraussetzungen der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) möglich. https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/index.html
Erforderliche Unterlagen	Es werden ggf. Unterlagen benötigt. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOV) an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e)
Frist	Der Antrag muss vor dem tierärztlichen Tätigwerden gestellt und genehmigt sein.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Tierärztinnen und Tierärzte ohne Approbation **aus einem nicht EU-Mitgliedstaat** , die den tierärztlichen Beruf nur vorübergehend ausüben wollen, benötigen eine Erlaubnis.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Tierärztekammer Niedersachsen. Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Temporary practice of the veterinary profession without a license to practice medicine: permission, Vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ohne Approbation: Erlaubnis